

tum erworben hat, bleibt, wenn er eheliche Kinder hinterläßt, diesen frei überlassen. Nur die St. Galler Lehen müssen dann die weiblichen Nachkommen, wenn keine männlichen vorhanden sind, mit jenen 6 Schwestern oder deren Nachkommen gleichmäßig teilen. (Reg. 937.)

Von der Stadt Wangen kauften die Vormünder gegen Erlag von 400 fl das dominium directum über die Güter zum Dirren, den Zoll und das Brückengeld über die Arge zurück. (Reg. 930).

Hans Christoph war der erste seines Geschlechtes, welcher vom Kaiser (Ferdinand II.) mit dem Blutbann zu Rötsee belehnt wurde und die Erlaubnis erhielt, signa executiva dajelbst aufzustellen.

Am 6. Februar 1623 heiratete er die Beatrix v. Landsberg, einzige Tochter und Erbin des Joh. Friedrich v. Landsberg aus dem Elsaß, die ihm die Güter Besenheim, Pfaffenlapp und das Schloß Wechersburg zubrachte. Ihr Vermögen belief sich auf über 80,000 fl. Die Mutter der Beatrix war eine Tochter des Hans Werner v. Wangen. Erst im April 1624 erreichte Hans Christoph die Volljährigkeit und gab dem österr. Hofrat Albrecht Eberhart v. Wiltenburg die Vollmacht, an seiner statt in St. Gallen den Lehenseid zu leisten. Im Mai desselben Jahres wurde er schon vom Kaiser Ferdinand II. zum kaiserl. Räte ernannt. Am darauffolgenden 8. Juni wurden Hans Christoph und seine 6 Schwestern von demselben Kaiser mit dem Baumgartenischen halben Teil von Rißlegg belehnt gegen bare Entrichtung von 9000 fl Ehrschah. In den Besitz derselben sollten sie aber erst kommen am Tage des Ablebens der damaligen Inhaberin, der Gräfin Maria v. Hohenems. Die Chronik von Rißlegg berichtet dazu: „Nachdem Herr Hans Christoph v. Schellenberg bereits von S. Kais. Königl. Maj. Ferdinand II. auf den Baumgartenischen Anteil zu Rißlegg in eventam belehnet worden, so wollte er vermöge des — gegen die verwitwete Frau Gräfin Maria zu Hohenems geb. v. Baumgarten und derselben Untertanen — den 22. November 1624 ergangenen Gehorsambriefs diese allerhöchsten Orts empfangene Eventual-Belehnung durch einen kaiserl. Notar namens Bartholomä Dangel sowohl der Frau Witwe als ihren Untertanen offiziell anzeigen lassen. Allein! Protestationen von Seite der Gräfin und ihrer Beistände einerseits, dann ein heftiger